

Bei der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen sind generell einige *rechtliche Anforderungen* zu beachten (vgl. auch Abb. 13):

Erstens: Das Antragsrecht des Bürgers oder eines anderen Rechtssubjekts muß in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt sein.

Dabei sind jedoch auch Besonderheiten zu beachten. So legen die Rechtsvorschriften zur Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit drei Kindern ausdrücklich fest, daß finanzielle Zuwendungen zu gewähren bzw. andere Maßnahmen zu organisieren sind, auch wenn kein Antrag der betreffenden Familie oder des Bürgers vorliegt.⁹

Zweitens: An Hand der speziellen Rechtsvorschriften ist zu prüfen, wer zur Antragstellung berechtigt ist und welche konkreten Rechtsansprüche mit dem Antrag realisiert werden sollen.

So legt z. B. § 1 der VO über staatliches Kindergeld vom 12.3.1987 (GBl. I 1987 Nr. 6 S.43) fest, daß Anspruch auf staatliches Kindergeld Bürger besitzen, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben. Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, aber ihren Wohnsitz in der DDR haben, können staatliches Kindergeld erhalten.

Drittens: Zu beachten sind auch die rechtlichen Regelungen über die Voraussetzungen für die Antragstellung, die vorzulegenden Unterlagen bzw. Dokumente sowie die Form, in der der Antrag einzureichen ist.

Beispielsweise müssen im Antrag auf Eigenheimbau Angaben enthalten sein über die berufliche Tätigkeit des Antragstellers, die Familiengröße, die gegenwärtigen Wohnverhältnisse und das Bruttoeinkommen der Familie. Dem Antrag muß eine Stellungnahme des Direktors und der BGL des Betriebes des Antragstellers beigefügt sein (§ 3 Eigenheim-VO).

Die Mehrzahl der Rechtsvorschriften legt fest, daß der Antrag schriftlich zu stellen ist. In der Praxis haben sich dazu Antragsvordrucke bewährt, die ein einfaches und rationelles Vorgehen ermöglichen.

Viertens: Es müssen die Festlegungen über die Zuständigkeit für die Bearbeitung und die Entscheidung der Anträge in den speziellen Rechtsvorschriften beachtet werden. Generell können für die Entscheidung zuständig sein: örtliche Räte, Vorsitzende örtlicher Räte bzw. Bürgermeister, Leiter der sachlich zuständigen

Fachorgane örtlicher Räte oder Leiter staatlicher Einrichtungen.

Die Entscheidungen über Anträge der Bürger sind ihrem Rechtscharakter nach Einzelentscheidungen (vgl. 5.6.). Sie werden in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit von einem Organ des Staatsapparates, einer staatlichen Einrichtung bzw. vom zuständigen Leiter oder dazu bevollmächtigten Mitarbeiter getroffen. In der Mehrzahl der Fälle sind die Leiter der sachlich zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte entscheidungsbefugt. Auch wenn in einigen Regelungen die Entscheidungsbefugnis des örtlichen Rates als kollektiv leitendes Organ festgelegt ist, wird nur im Ausnahmefall ein Beschluß des Rates verlangt.

Ein solcher Ratsbeschluß ist beim Erteilen einer Gewerbe genehmigung erforderlich (§ 16 Handw.Förd.-VO). Hinsichtlich der Entscheidung über Anträge zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung ist in der Rechtsvorschrift ausdrücklich bestimmt, daß der Rat durch Beschluß festzulegen hat, welches Ratsmitglied für das Treffen dieser Entscheidungen im Auftrag des Rates zuständig ist (§ 10 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Fünftens: Bei der Prüfung des Antrags und der Entscheidung darüber haben die zuständigen Organe des Staatsapparates eine Reihe inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Anforderungen sorgfältig zu beachten. Zunächst ist davon auszugehen, daß jede Einzelentscheidung mit den Zielen der sozialistischen Staatspolitik übereinstimmen muß und den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu entsprechen hat. Darüber hinaus sind jene spezifischen Kriterien zu beachten, die in den einzelnen Rechtsvorschriften für konkrete Antragsarten ausdrücklich bestimmt sind.

So legt § 12 der VO über die Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22.4. 1976 (GBl. 11976 Nr. 14 S. 201) fest, daß bei nicht ausreichenden örtlichen Kapazitäten vorrangig Kinder von berufstätigen, insbesondere schichtarbeitenden und studierenden Müttern, von allein-

9 Vgl. VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4.12.1975, GBl. 11976 Nr. 4 S. 52, i. d. F. der Bkm. über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12. 3.1987, GBl. I 1987 Nr. 6 S. 47, § 9.